

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

Anlage B.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

## A n l a g e B.

### T a b e l l e

zeigend den Theil der Länge des Schiffs, womit der mittlere Querschnitt bei den verschiedenen Schiffen multiplicirt wird.

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Für Schiffe mit einem Berdeck.                  |       |
| a) wenn das Volkslogis unter dem Berdeck . . . . . | 0,86. |
| b) " " " über dem Berdeck . . . . .                | 0,89. |
| 2. Für Schiffe mit festen Zwischendecksbalken.     |       |
| a) wenn das Volkslogis unter dem Berdeck . . . . . | 0,84. |
| b) " " " über dem Berdeck . . . . .                | 0,87. |
| 3. Für Schiffe mit festem Zwischen deck.           |       |
| a) wenn das Volkslogis unter dem Berdeck . . . . . | 0,83. |
| b) " " " über dem Berdeck . . . . .                | 0,86. |
| 4. Für Schiffe, gebaut wie Ruffen.                 |       |
| a) wenn das Volkslogis unter dem Berdeck . . . . . | 0,91. |
| b) " " " über dem Berdeck . . . . .                | 0,94. |
| 5. Für offene, Kielgebaute Fahrzeuge.              |       |
| a) über 3 Fuß tief . . . . .                       | 0,80. |
| b) nur 3 Fuß und darunter tief . . . . .           | 0,50. |

Anmerkung. Zwischendecksbalken zwischen Kajüte und Kabelaft werden nur dann bei der Berechnung berücksichtigt, wenn ihre durchschnittliche Entfernung von Mitte zu Mitte der Balken unter 10 Fuß beträgt.

Für ein festes Zwischen deck wird es angesehen, wenn die Zwischendecksbalken auf mindestens  $\frac{2}{3}$  der Länge zwischen Kajüte und Kabelaft mit Planken benagelt sind.

### C. Regierungsbekanntmachung vom 11. Mai 1857.

Auf den Grund des Gesetzes vom 18. August 1856, betreffend die Messung der Schiffe, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der mit den hohen Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Bremen ausgetauschten gegenseitigen Erklärungen die unter der Flagge der einen oder anderen dieser Städte fahrenden Schiffe, welche einen von der zuständigen Behörde ihrer Heimath ausgefertigten Meßbrief über die vollständige Messung besitzen, von der Verpflichtung zur Messung in den diesseitigen Häfen bis weiter befreit sind.

In gleicher Weise sind die Oldenburgischen Schiffe, welche einen von der Regierung ausgefertigten Meßbrief über die vollständige Messung besitzen, von der Verpflichtung sich einer neuen Messung zu unterwerfen in den Häfen und Plätzen der freien Hansestädte Lübeck und Bremen befreit.

## II. Das Recht die Oldenburgische Flagge zu führen und die zum Beweise desselben erforderlichen Schiffspapiere.

### A. Gesetz vom 21. August 1856.

#### Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Nur dasjenige Schiff gilt als ein Oldenburgisches und ist zur Führung der Oldenburgischen Flagge berechtigt, welches im alleinigen Eigenthum Oldenburgischer Staatsangehöriger, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes benannt und mit den erforderlichen Schiffspapieren versehen ist.